

Versorgung mit Gehhilfen

- Informationsblatt -

Wie sehen die gesetzlichen Vorgaben aus?

Hilfsmittel dürfen nur durch Vertragspartner abgegeben werden. Die KNAPPSCHAFT hat mit vielen Leistungserbringern vertragliche Regelungen zur Versorgung der Versicherten mit Gehhilfen. Sie können unter unseren Vertragspartnern frei wählen.

Was sind Gehhilfen?

Gehhilfen fördern die individuelle Mobilität und damit die selbständige Lebensführung von Menschen mit eingeschränkter Gehfähigkeit. Sie können z. B. Gangunsicherheiten ausgleichen, Sturzgefahren vermindern und die individuelle Mobilität gewährleisten.

Zu den vertraglich vereinbarten Gehhilfen zählen z. B.:

- Unterarmgehstützen
- Gehstöcke
- Handstöcke
- Mehrfußgehhilfen
- Achselstützen
- Arthritisstützen
- Gehgestelle
- Gehwagen

Wie werden die Produkte vergütet und was ist mit dieser Vergütung abgegolten?

Die Versorgung umfasst die fachgerechte Versorgung mit dem benötigten Hilfsmittel sowie alle dazugehörigen Dienst- und Serviceleistungen, wie z. B. die umfassende Beratung, Einweisung in den Gebrauch, Lieferung und Montage.

Die Versorgung und die Einweisung haben sich an den gültigen Hygiene- Pflege- und Versorgungsstandards zu orientieren.

Das Hilfsmittel gehört nach der Auslieferung Ihnen. Der Vertragspartner erhält für seine Leistungen eine einmalige Vergütung von der KNAPPSCHAFT.

Was müssen Sie für Ihre Versorgung tun?

Vor der Versorgung ist durch den behandelnden Arzt zu bestätigen, dass die Bereitstellung einer Gehhilfe zum Ausgleich der verminderten Belastbarkeit oder Leistungsfähigkeit erforderlich ist und der vorher eingeschränkte Aktionsradius hierdurch erweitert werden kann. Die Bestätigung erfolgt in Form einer ärztlichen Verordnung.

Sie haben die Möglichkeit mit dieser ärztlichen Verordnung direkt einen Vertragspartner der KNAPPSCHAFT zu kontaktieren. Dieser wird die für eine Versorgung notwendigen Schritte in die Wege leiten. Welcher Leistungserbringer unser Vertragspartner ist, können Sie ganz einfach unter www.knappschaft.de/hilfsmittelkompass sehen.

Oder Sie senden die ärztliche Verordnung an die:

KNAPPSCHAFT, Fachzentrum für Hilfsmittel, 45095 Essen.

Dann prüfen wir Ihre Verordnung und melden uns danach bei Ihnen zur Auswahl eines Vertragspartners. Bitte legen Sie uns in diesem Fall die ausgefüllte und unterschriebene Einverständniserklärung bei. Diese finden Sie auf www.knappschaft.de unter der Rubrik Hilfsmittel → [Wie bekomme ich mein Hilfsmittel](#).

Was muss der Vertragspartner für meine Versorgung tun?

Die Gehhilfen können ohne Genehmigungsverfahren direkt von unseren Vertragspartnern an Sie abgegeben werden, sofern die Abgabe in einfacher Stückzahl (je Körperseite) erfolgt.

Für Instandsetzungen außerhalb der Garantiezeit ist der KNAPPSCHAFT durch den Vertragspartner ein Kostenvoranschlag einzureichen.

Wie läuft die Beratung?

Aufgabe des Vertragspartners ist Sie umfassend zur Produktauswahl zu beraten und in das gewählte Produkt einzuweisen.

Die Einweisung hat zum Ziel, dass Sie sich soweit wie möglich selbstständig fortbewegen können. Zudem ist Ihnen zu vermitteln, wie eigenständig Komplikationen und Problemsituationen erkannt und vermieden werden können.

Wie erfolgt die Lieferung der Produkte?

Die Produkte können durch den Vertragspartner in seinen Geschäftsräumen oder im Rahmen eines notwendigen Hausbesuches übergeben werden. Nach Absprache mit Ihnen, ist auch eine Lieferung zu Ihnen nach Hause möglich.

Was müssen Sie zuzahlen?

Sie leisten lediglich die gesetzliche Zuzahlung, sofern Sie von dieser nicht befreit sind.

Unser Vertragspartner stellt Ihnen die Gehnhilfe eigenanteilsfrei zur Verfügung. Hierfür werden ausschließlich qualitätsgesicherte Produkte eingesetzt.

Eine Aufzahlung ist nur vorgesehen, wenn Sie ein medizinisch nicht notwendiges Produkt wünschen. In diesem Fall werden Sie über die entstehenden Mehrkosten informiert.

KNAPPSCHAFT